

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsämter
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 40 23141/2020

nachrichtlich:
Landkreistag
Städteverband
Gemeindetag

18. April 2020

Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, wird angewiesen, durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1) Es sind **Betretungsverbote sowie Verbote von schulischen Veranstaltungen** für Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit zu erlassen. Die Regelungen gelten auch für die Schülerinnen und Schüler der Pflege- und Gesundheitsfachschulen sowie für Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und anderer Berufsbildungsstätten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind:

- a. alle an den Abschlussprüfungen beteiligten Personen,
- b. diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10, die auf die Abschlussprüfungen vorbereitet werden,
- c. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind,
- d. erforderliche Schulbegleiterinnen und -begleiter,
- e. Einzelpersonen nach Anmeldung bei der Schulleitung z. B. zum Abholen von Arbeitsmaterialien, zum Führen von Beratungsgesprächen usw.),

- f. diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Notbetreuung nach Nr. 2) sind,
- g. Schülerinnen und Schüler, die an Pflege- und Gesundheitsfachschulen oder in anderen Bildungseinrichtungen auf die Abschlussprüfungen vorbereitet werden.

Für die Nutzung der allgemein- und berufsbildenden Schulen im Rahmen der Abschlussprüfungen bzw. deren Vorbereitung ist die Einhaltung der „*Handlungsempfehlungen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung schulischer Abschlussprüfungen insbesondere im Hinblick auf das Coronavirus*“ bzw. entsprechende Handlungsempfehlungen für andere Schultypen spezifizierte Regelungen verbindlich vorzugeben.

- 2) In der **Notbetreuung an den Schulen** werden bis einschließlich zur 6. Jahrgangsstufe Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden oder Kinder, bei denen ein Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und dieses Elternteil keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren kann, aufgenommen. Die Bereiche der kritischen Infrastruktur ergeben sich aus § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Außerdem wird auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörden ein schulischer Notbetrieb sichergestellt für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Da diese Schülerschaft häufig zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.

Schließlich sind in der Notbetreuung Kinder aufzunehmen, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind und weiterhin betreut werden sollen. Hierüber entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt im Einzelfall.

Zudem wird auf Elternwunsch ein schulischer Notbetrieb für Schülerinnen und Schüler, die selbst Eltern sind, für die Zeit sichergestellt, in der sich ein Elternteil an einer Abschlussprüfung oder an der Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung in der Schule teilnimmt.

- 3) Das **Betreten von Kindertagesstätten (inkl. Krippen), Kinderhorten** sowie die Teilnahme an vergleichbaren **schulischen Betreuungsangeboten**, wie offenen Ganztagschulen und ähnlichen **gewerbliche Betreuungsangebote** außerhalb des elterlichen Haushaltes, sind verboten. Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege können mit bis zu fünf Kindern aufrechterhalten, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden.

Angebote der Notbetreuung sind in bestehenden Kindertageseinrichtungen zulässig, soweit in der Regel nicht mehr als fünf Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden unter Beachtung der räumlichen Situation in der Einrichtung und der Möglichkeit zur Kontaktminimierung. Zu nutzen sind vorrangig bestehende Gruppen- und Personalstrukturen in der Regeleinrichtung der zu betreuenden Kinder. Die Gruppen sind räumlich zu trennen und der Kontakt der Kinder und Mitarbeitenden aus verschiedenen Gruppen untereinander ist zu vermeiden. Die erhöhten Anforderungen an Hand- und Flächenhygiene sind angemessen zu berücksichtigen. Die Konzentration von Kindern aus verschiedenen Einrichtungen ist nicht zulässig, die Verteilung zur weiteren Vereinzelung der Gruppen hingegen schon.

Angebote der Notbetreuung sind Kindern von Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gem. § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung dringend tätig ist, oder Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden vorbehalten. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Die Neuaufnahme von Kindern, deren Eltern zur Inanspruchnahme der Notbetreuung berechtigt sind, ist zulässig.

Vom Betretungsverbot ausgenommen sind grundsätzlich diejenigen Beschäftigten und Bevollmächtigten, die zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung erforderlich sind sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen. Wird in der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle keine Notbetreuung vorgehalten, sind auch andere Beschäftigte der Einrichtung und bevollmächtigte Dienstleister vom Betretungsverbot ausgenommen.

Eine Ausnahme des Betretungsverbots gilt auch für Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind, und weiterhin betreut werden sollen. Hierüber entscheidet das zuständige Jugendamt im Einzelfall.

Nicht zulässig ist eine (Ferien-) Betreuung von Schulkindern in einer anderen Einrichtung.

4) Das Betreten der **Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten** sowie die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in diesen Einrichtungen ist für diejenigen Menschen mit Behinderung zu verbieten,

- die sich im stationären Wohnen befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt, Tagesförderstätte oder Tagesstätte als eine

tagesstrukturierende Maßnahme benötigen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

- 5) Das Betreten von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe** nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG - mit Ausnahme von Hospizen - ist zu untersagen. Vom Betretungsverbot nicht erfasst sind Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer medizinisch erforderlichen Behandlung oder einer stationären Betreuung oder pflegerischer Versorgung erforderlich ist.

Von dem Betretungsverbot auszunehmen sind:

- Personen, die für die pflegerische, erzieherische, therapeutische oder medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind oder im Rahmen ihrer Ausbildung hierbei assistieren;
- Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, wie beispielsweise Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen;
- Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben;
- Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.

Weitere Ausnahmen von dem Betretungsverbot dürfen die Einrichtungen nur nach strenger Prüfung im Einzelfall zulassen, sofern ein Besuch aus besonderen persönlichen Gründen unter Berücksichtigung des Schutzes der übrigen Mitpatienten bzw. Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung dringend geboten oder medizinisch oder sozial-ethisch erforderlich ist.

Bei der Gewährung von Ausnahmen im Einzelfall sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Auch bei Vorliegen eines Ausnahmefalles vom Besuchsverbot ist zu gewährleisten, dass die Besucherin oder der Besucher registriert wird und die Einrichtung für maximal eine Stunde betritt. Die zeitliche Begrenzung auf eine Stunde gilt nicht für jeweils ein Elternteil oder eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten für Kinder unter 14 Jahren sowie eine Person während der Geburt im Kreißsaal oder aus sozial-ethischen Gründen, wie beim Besuch von Sterbenden oder in besonderen Ausnahmesituationen in der Eingliederungshilfe.
- Besucherinnen und Besucher müssen über persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen aufgeklärt und angehalten werden, diese dringend einzuhalten.
- Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Einrichtung auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Ausnahmefalles nicht betreten.

Den Einrichtungen ist darüber hinaus aufzutragen,

- weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren,

- Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen,
- Kantinen, Cafeterien oder andere vergleichbare Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen,
- sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. zu unterlassen.

6) Nachfolgende Beschränkungen sind für

1. Einrichtungen oder Wohnform der Pflege sowie der Eingliederungshilfe nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen außerhalb von Krankenhäusern),
2. Wohngruppen oder sonstige gemeinschaftliche Wohnformen, in denen ambulante Pflegedienste und Unternehmen den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG vergleichbare Dienstleistungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen anbieten und
3. stationäre Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII (Gefährdetenhilfe) zu verfügen:

Aufnahmebeschränkungen

Für die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner oder die erneute Aufnahme eigener Bewohnerinnen oder Bewohner nach Rückkehr von einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung oder in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in eine der vorgenannten Einrichtungen sind nachfolgende Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene anzuordnen:

- a) Bei der Aufnahme von Personen nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach einer Abverlegung aus einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung oder Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation
 - aus einer für an COVID-19 erkrankten Personen vorgesehenen Station oder
 - wenn die aufzunehmende Person Symptome einer respiratorischen Erkrankung aufweist,muss eine 14-tägige Quarantäne durch räumliche Isolierung erfolgen.

In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt gilt dies nicht, wenn die aufzunehmende Person seit mindestens 48 Stunden frei von Symptomen ist und zwei negative SARS-CoV-2-Tests im Abstand von 24 Stunden nach Ende der Symptome vorliegen, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage vergangen sind oder wenn seitens des abverlegenden Krankenhauses oder der abverlegenden Einrichtung mitgeteilt wird, dass der Aufenthalt in einem COVID-19-freien Bereich erfolgte und dass keine COVID-19-typischen Symptome aufgetreten sind.

- b) Auch bei Neuaufnahmen und bei der Rückkehr nach einem Aufenthalt im familiären Umfeld muss eine 14-tägige Quarantäne durch räumliche Isolierung erfolgen. Abweichend kann das Gesundheitsamt von einer Quarantäne absehen, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko während des vorherigen Aufenthaltes hinweisen.

Sofern ein rettungsdienstlicher Transport nach einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung oder einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erfolgt, hat das Krankenhaus oder die Einrichtung im Vorfeld abzuklären, ob die Person in der Einrichtung oder Wohnform nach Ziffer 6 Nummer 1 bis 3 wieder aufgenommen wird bzw. welche Ausweicheinrichtung die Person aufnimmt. Gleiches gilt für Einrichtungen, die ambulante medizinische Leistungen erbringen.

Quarantänevorgaben

Voraussetzungen für die Aufhebung der Quarantäne nach Ablauf der 14 Tage sind:

- bei Personen ohne Symptome bei der Aufnahme die durchgehende Symptomfreiheit,
- bei Personen mit Erkältungssymptomen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie ein negativer SARS-CoV-2-Test nach Ablauf der zuvor genannten 48 Stunden,
- bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen die Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden sowie zwei negative SARS-CoV-2-Tests im Abstand von 24 Stunden nach Ende der Symptome, nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

Die Leitungen der Einrichtungen und die entsprechend Verantwortlichen von Pflegediensten und Unternehmen, die in Wohngruppen oder sonstige gemeinschaftliche Wohnformen den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG vergleichbare Dienstleistungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen anbieten, sind auf die Beachtung der folgenden Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut hinzuweisen: *„Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“* sowie *„Infektionsprävention in Heimen“*.

Können in der jeweiligen Einrichtung oder Wohnform die Voraussetzungen für eine Quarantäne durch räumliche Isolierung nicht sichergestellt werden, sind Personen, die einer stationären pflegerischen Versorgung oder einer stationären Betreuung bedürfen, in für die solitäre kurzzeitige Pflege hergerichteten Einrichtungen, in einer vom Gesundheitsamt für geeignet befundenen Ausweicheinrichtung oder in Einrichtungen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation aufzunehmen.

Kurzzeitige Aufenthalte außerhalb stationärer Pflegeeinrichtungen

Eine Quarantäne ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung vorübergehend zur Inanspruchnahme ambulant erbrachter medizinischer Leistungen verlassen wurde. Die damit verbundenen Fahrten, wie z.B. zur Dialysebehandlung, bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch das Gesundheitsamt.

Ausgenommen von den Quarantäneauflagen dieser Ziffer sind auch Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen, die in Begleitung von Einrichtungspersonal die Einrichtungen verlassen und nur mit diesem Einrichtungspersonal zielgerichtet oder intensiv Kontakt haben. Wenn nach Einschätzung des begleitenden Einrichtungspersonals nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein zielgerichteter oder intensiver Kontakt außerhalb der Einrichtung auch mit anderen Personen bestanden hat, gelten jedoch für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Quarantänebestimmungen entsprechend, dies gilt insbesondere bei Verdacht auf

Kontakt mit COVID-19-Infizierten. Das zur Einrichtung gehörende Außengelände kann genutzt werden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist.

Kurzzeitige Aufenthalte außerhalb von Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe

Eine Quarantäne ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung vorübergehend zur Inanspruchnahme ambulant erbrachter medizinischer Leistungen verlassen wurde.

Dies gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Gefährdetenhilfe, sofern die Leistungen in Räumlichkeiten erbracht werden, die dem Wohnen in einer eigenen Wohnung entsprechen und die Bewohnerinnen und Bewohner selbständig ihr Leben führen. Von einer selbständigen Lebensführung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner einer Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen oder außerhalb ihrer Einrichtung in tagesstrukturierenden Angeboten nach Ziffer 4 dieses Erlasses ein Notangebot in Anspruch nehmen.

Ausgenommen von den Quarantäneauflagen dieser Ziffer sind ebenfalls Bewohnerinnen und Bewohner, wenn sie die in den Einrichtungen der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe in Begleitung von Einrichtungspersonal die Einrichtungen verlassen und nur mit diesem Einrichtungspersonal zielgerichtet oder intensiv Kontakt haben. Wenn nach Einschätzung des begleitenden Einrichtungspersonals nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein zielgerichteter oder intensiver Kontakt außerhalb der Einrichtung auch mit anderen Personen bestanden hat, gelten jedoch für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Quarantänebestimmungen entsprechend, dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Kontakt mit COVID-19-Infizierten. Das zur Einrichtung gehörende Außengelände kann genutzt werden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist.

Ausnahmen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Ziffer ausgenommen sind Personen, die

- in ein Hospiz aufgenommen werden,
- nach Aufenthalt in einem Krankenhaus von einer COVID-19-Infektion genesen sind und bei denen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Quarantäne erfüllt sind.

Eine Quarantäne ist für vollständige Einrichtungen oder infektionshygienisch abgrenzbare Teile von Einrichtungen der Eingliederungs- oder Gefährdetenhilfe auch dann nicht erforderlich, wenn die Einrichtung eine Vulnerabilitätsbewertung hinsichtlich des betroffenen Personenkreises vornimmt, diese konzeptionell unterlegt und vom zuständigen Gesundheitsamt genehmigen lässt.

Das zuständige Gesundheitsamt kann weitere Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Ziffer des Erlasses zulassen; das gilt insbesondere, sofern dies aus gesundheitlichen oder sozial-ethischen Gründen erforderlich oder aus den Besonderheiten einer Wohngruppe oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnform im Sinne von Ziffer 6 Nummer 3 des Erlasses geboten ist.

7) Krankenhausversorgung

Die allgemeinversorgenden Krankenhäuser (Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag als Maximalversorger, Schwerpunktversorger oder Grund- und Regelversorger) und ihnen mit gesondertem Erlass gleichgestellte Krankenhäuser haben folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Aktivierung der Krankenhauseinsatzleitung nach dem Krankenhausalarmplan und regelmäßige Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und die Versorgung von COVID-19-Patienten.
- Die allgemeinversorgenden Krankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
- In den geriatrischen Kliniken und Abteilungen sind die im Versorgungsauftrag festgelegten Kapazitäten vorzuhalten. Ausnahmen hiervon sind der Krankenhausplanungsbehörde wöchentlich anzuzeigen, wenn mehr als 20% der Kapazität davon betroffen sind. Vorrangig sind Patientinnen und Patienten aus der akut-stationären Versorgung aufzunehmen.
- Für geriatrische Tageskliniken gilt ein Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die stationäre Versorgung einzusetzen.
- Quarantäneersatzmaßnahmen.
- Planbare und aufschiebbare Aufnahmen sind so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen; das gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Ausnahmen für planbare und aufschiebbare Behandlungen von Patientinnen und Patienten sind unter folgenden Bedingungen möglich:

- Beschränkung auf planbare und aufschiebbare Behandlungen, deren voraussichtlicher Verlauf keine Intensivkapazitäten binden wird, sowie
- Trennung von Patientenströmen und
- Trennung von Personal im Hinblick auf die Behandlung von COVID-19-Patienten und Nicht-COVID-19-Patienten und
- Persönliche Schutzausrüstung – entsprechend den jeweils erforderlichen Hygienestandards - ausreichend vorhanden ist.

Fachkrankenhäuser und Krankenhäuser der begrenzten Regelversorgung (Belegkrankenhäuser) erfüllen ihren Versorgungsauftrag unter strikter Einhaltung der entsprechenden Hygienestandards.

Die im Versorgungsauftrag festgelegten Kapazitäten sind vorzuhalten. Ausnahmen hiervon sind der Krankenhausplanungsbehörde wöchentlich anzuzeigen, wenn mehr als 20% der Kapazität davon betroffen sind.

8) Hochschulen

In allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes nach § 1 Hochschulgesetz ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzlehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen) zu untersagen.

Die Mensen sind zu schließen.

Die Abnahme bzw. die Durchführung von Prüfungen ist unter Beachtung folgender Voraussetzungen erlaubt: Es ist sicherzustellen, dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausreichend Abstand gehalten wird und besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Nicht beschränkt werden die Forschung sowie allgemeine Verwaltungs- und sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Präsenzlehrveranstaltungen stehen.

Für Universitätsbibliotheken können die Hochschulen Ausnahmen für Forschende und für Lehrpersonal zulassen, soweit es zur Vorbereitung der Lehre im Sommersemester 2020 erforderlich ist.

9) Frühförderstellen nach dem SGB VIII und dem SGB IX und alltagsunterstützende Dienste nach der AföVO

Das Betreten von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verboten. Angebote oder Therapiemaßnahmen im Rahmen der mobilen Frühförderung, die nicht in den Einrichtungen nach Satz 1 stattfinden, sind einzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei medizinisch dringend notwendigen Behandlungen. Betretungsverbote gelten auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AföVO), sofern es sich hierbei um Gruppenangebote handelt.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 23. März 2020 sowie den Änderungserlass vom 02. April 2020 (Az. 23141/2020). Er gilt bis zum 3. Mai 2020.

Die Allgemeinverfügungen nach § 28 Absatz 1 IfSG sind vom 20. April bis zum 3. Mai 2020 zu befristen.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Völk
Ministerialdirigent
Leiter der Gesundheitsabteilung